



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 PflAV Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte

PflAV - Pflichtablieferungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017



Scheinen auf einem sonstigen Medienwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 8 und 9 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

In Kraft seit 27.08.2009 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at